

Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung für das Promotionsprogramm “advanced Manufacturing Engineering” der Graduiertenschule „GSaME Graduate School of Excellence advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart“ der Universität Stuttgart mit dem Ziel der Promotion zum Dr.-Ing. oder Dr. rer. pol.

Vom 10. Oktober 2008

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 38 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 23. Januar 2008 die nachstehende Zulassungsordnung und Studien- und Prüfungsordnung für die Graduiertenschule „GSaME Graduate School of Excellence advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart“ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Zweck des Promotionsprogramms

§1 Zweck

2. Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsverfahren

§ 4 Zulassung

§ 5 Interdisziplinäres Thesis Committee

3. Abschnitt: Studienprogramm

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

§ 7 Prüfungskommission

§ 8 Prüfer und Prüferinnen

4. Abschnitt: Prüfungen

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Prüfungsaufbau und Fristen

§ 11 Studienleistungen

§ 12 Mündliche Prüfungen

§ 13 Schriftliche Prüfungen

§ 14 Bewertung der Prüfungen

§ 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 Prüfungsfristüberschreitungen bei Doktoranden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung

§ 18 Lehr- und Prüfungssprache

§ 19 Evaluierung

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Einsicht in die Prüfungs- und Evaluierungsakten

§ 21 Dissertation

§ 22 Zeugnis

§ 23 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Abschnitt: Zweck des Promotionsprogramms

§ 1 Zweck

- (1) Die GSaME Graduate School of Excellence advanced Manufacturing Engineering der Universität Stuttgart verfolgt gemeinsam mit den beteiligten Fakultäten Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik; Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik; Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie das Ziel der strukturierten Ausbildung von Doktoranden. Zu diesem Zweck finden sich die beteiligten Fakultäten in der Struktur der Graduiertenschule für die Durchführung des Promotionsprogramms in interdisziplinären Fach-Clustern zusammen. Sie üben ihr Promotionsrecht unbeschadet der bisherigen und fortbestehenden fakultären Promotionsmöglichkeiten nach Maßgabe gemeinsam ausgearbeiteter Ordnungen und die Wahrnehmung der Entscheidungsbefugnisse durch gemeinsam gebildete Prüfungsorgane aus.
- (2) Die vorliegende Ordnung und der Studienkatalog regeln die kern- sowie die clusterbezogenen Studieninhalte, Art und Umfang der Wahlfächer, insbesondere Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Durch die ordentliche Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter, eigenständiger, wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet nachgewiesen.

Die "GSaME Graduate School of Excellence advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart" wird im Folgenden "Graduiertenschule" genannt.

2. Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bewerber und Bewerberinnen bedürfen vor der Aufnahme ihrer Studien der Zulassung der Graduiertenschule.
- (2) Zur Graduiertenschule kann zugelassen werden, wer
 1. einen Masterabschluss oder einen Abschluss in einem universitären Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens 9 Semestern in den Fachrichtungen Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau, Wirtschaftswesen oder Elektrotechnik), Informatik oder Betriebswirtschaftslehre nachweisen kann,
 2. die Voraussetzungen der Promotionsordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung auf Zulassung zur Promotion erfüllt,
 3. vertiefter Englischkenntnisse durch ein anerkanntes Sprachinstitut, zum Beispiel: - TOEFL (Minimum 102 iBT-TOEFL; 255 CBT-TOEFL; 575 PBT-TOEFL) nachweisen kann,
 4. vertiefte Deutschkenntnisse, zum Beispiel: - TestDaF-Niveaustufe TDN5 nachweisen kann,
 5. sich nicht durch ein Verhalten, das auch zum Entzug des Doktorgrades berechtigen würde, zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat und
 6. die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt.

Daneben finden die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg ihre Anwendung.

- (3) Geeignete Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 nicht in vollem Umfang erfüllen, können vom Vorstand mit Auflagen, die die Erfüllung der genannten Voraussetzungen sicher stellen sollen, zur Graduiertenschule zugelassen werden. Die Erfüllung der Auflagen wird im Rahmen der Evaluierung nach § 19 in Verbindung mit § 4 überprüft.
- (4) Die Zulassung ist beim Vorstand der Graduiertenschule mit der Angabe des angestrebten akademischen Grades zu beantragen. Hierfür können Bewerbungsfristen vorgesehen werden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist in direktem Bezug zu einem der von der Graduiertenschule international ausgeschriebenen Promotionsthemen zu stellen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorstand der Graduiertenschule zu richten und bei der Geschäftsführung einzureichen. Ihm sind beizufügen:
 1. Bewerbungsschreiben,
 2. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges,
 3. beglaubigte Kopien der Studienleistungen, einer Notenübersicht und des Diplom- oder Masterzeugnisses,
 4. andere relevante Zertifikate, Bescheinigungen, verliehene Auszeichnungen und Preise,
 5. der Nachweis durchgeführter Auslandsaufenthalte,
 6. ein Motivationsschreiben, das zum Ausdruck bringt, weshalb der Bewerber sich auf das ausgeschriebene Thema bewirbt und welche Qualifikationen ihn in seinen Augen besonders befähigen, diese Themenstellung erfolgreich zu bearbeiten,
 7. ein Empfehlungsschreiben zweier im Fachgebiet anerkannter Professoren,
 8. der Nachweis vertiefter Englischkenntnisse durch ein anerkanntes Sprachinstitut, zum Beispiel: - TOEFL (Minimum 102 iBT-TOEFL; 255 CBT-TOEFL; 575 PBT-TOEFL),
 9. der Nachweis über vertiefte Deutschkenntnisse, zum Beispiel: - TestDaF-Niveaustufe TDN5,
 10. ein Abstract der Diplom- / Masterarbeit,
 11. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit möglichst je einem Abdruck derselben,
 12. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
 13. die nach der Promotionsordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Nachweise für die Zulassung zur Promotion.
- (7) Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm oder ihr der Vorstand der Graduiertenschule gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin
 1. den angestrebten Doktorgrad bereits einmal erhalten hat, oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die in Abs. 6 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
 4. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
 5. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Graduiertenschule entscheidet abschließend der Vorstand der Graduiertenschule, aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Empfehlung des Thesis Committees. Das Thesis Committee führt zur Vorbereitung seiner Empfehlung eine Prüfung der Unterlagen und ein Auswahlgespräch mit dem Bewerber, gemäß dem im folgenden Abschnitt beschriebenen standardisierten Prozess durch. Die rechtliche und Äquivalenzüberprüfung der Bewerbungsunterlagen bleibt zentrale Aufgabe der Universität.
- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen nach § 2 Abs. 6 sowie aufgrund eines Auswahlgesprächs. Hierbei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
 1. überdurchschnittliche Hochschulabschlussnote,
 2. kurze Studiendauer,
 3. Praxiserfahrung, fachliche Kenntnisse und soft skills,
 4. Sprachkenntnisse,
 5. exzellente bis gute schriftliche Zertifikate und Nachweise,
 6. Auslandsaufenthalt,
 7. positiver Eindruck im Auswahlgespräch
- (3) Das Auswahlgespräch wird mit dem zuständigen Thesis Committee durchgeführt. Sofern das Forschungsprojekt, auf das sich die Bewerbung bezieht, mit einem externen (Kooperations)Partner durchgeführt wird, nehmen am Auswahlgespräch Vertreter des externen Kooperationspartners teil.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Promotionsprogramm wird regelmäßig zunächst für die Dauer von einem Jahr ausgesprochen.
- (2) Über die Fortsetzung der Zulassung wird am Ende eines jeden Studienjahres (Ausnahme: 3. Studienjahr) entschieden. Am Ende des Studienjahres werden die Leistungen des Doktoranden auf Basis eines standardisierten Assessmentprozesses gem. § 19 durch das Thesis Committee bewertet. Zu den Kriterien zählen das Abschneiden in den Prüfungen, der Fortschritt der Projektarbeit, die Veröffentlichungen und das Engagement. Das Thesis Committee spricht anschließend eine Empfehlung gegenüber dem Vorstand aus, der abschließend über die Fortsetzung der Zulassung entscheidet, vgl. § 19.

Bei einer positiven Begutachtung verlängert sich die Zulassung wie folgt:

Nach dem ersten Studienjahr: um ein Jahr

Nach dem zweiten Studienjahr: um zwei Jahre

Maximal kann die Zulassung zwei Mal verlängert werden. Die Regelstudienzeit beläuft sich damit auf vier Jahre.

- (3) Wird eine Verlängerung der Zulassung durch den Vorstand abgelehnt, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, in welchem die maßgeblichen Gründe der Entscheidung anzugeben sind und der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. § 7 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (4) Die Zulassung zu einer Promotion bleibt vom Erlöschen der Zulassung zum Promotionsprogramm unberührt.

- (5) Mit dem Erlöschen der Zulassung zum Promotionsprogramm erlischt auch der Anspruch auf ein von der Graduiertenschule gewährtes Stipendium.

§ 5 Interdisziplinäres Thesis Committee

- (1) Jedes Forschungsprojekt wird von einem interdisziplinär besetzten Thesis Committee betreut. Die Bestellung des Thesis Committees für das jeweilige Dissertationsprojekt erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des jeweiligen Clusterdirektors. Das Thesis Committee wird von einem wissenschaftlichen Mitglied der Graduiertenschule geleitet und durch wissenschaftliche Mitglieder anderer Fakultäten, die Partner in der Graduiertenschule sind, ergänzt. Auch vertragskooperierende Mitglieder können dem Thesis Committee angehören. Die Anzahl der Mitglieder im Thesis Committee legt der Clusterdirektor fest und soll vier Personen nicht überschreiten.
- (2) Zum Start eines jeden Forschungsprojektes treffen sich die Doktoranden mit ihrem Thesis Committee und dem Mentor, um das einzelne Forschungsprojekt, die zu besuchenden Lehrveranstaltungen, die notwendigen Ressourcen und den zeitlichen Ablauf zu diskutieren und festzulegen. Das Ergebnis wird in einem individuellen Curriculum dokumentiert. Dadurch werden die jeweiligen Verpflichtungen klar gestellt. Vorgesehen ist, dass sich Thesis Committee, Mentor und Doktorand mindestens einmal im Quartal treffen.
- (3) Am Ende eines jeden Jahres ist ein Assessment der Forschungsergebnisse und Fortschritte vorgesehen, in dessen Rahmen das Thesis Committee, der Mentor und der Doktorand auch die weiteren Schritte zur Zielerreichung diskutieren und festlegen. Das Ergebnis wird im individuellen Curriculum fortlaufend dokumentiert.

3. Abschnitt: Studienprogramm

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Promotionsprogramm gliedert sich in Studienjahre. Die Regelstudienzeit des Promotionsprogramms beträgt vier Studienjahre. Das Lehrangebot des Promotionsprogramms erstreckt sich über vier Studienjahre, vgl. § 4 Abs.2. Die Studierenden müssen je Studienjahr eine festgelegte Anzahl an Leistungspunkten erwerben. Für die innerhalb eines Studienjahres stattfindenden Prüfungen werden nach Bestehen die der jeweiligen Prüfung zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Anzahl der erzielten Leistungspunkte ist ein notwendiges Kriterium für die Fortsetzung der Zulassung um ein Jahr. Die studienplanmäßige Verteilung der Leistungspunkte auf die verschiedenen Bereiche des Promotionsprogramms sowie auf die einzelnen Studienjahre ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

	GSaME	New Core program [ECTS]	New cluster specific program [ECTS]	Available compulsory and elective lectures [ECTS]	Sum [ECTS]
Year 4		6			6
Year 3		9	9		15
Year 2		9	12	9	30
Year 1		18	6	18	42

Lectures & seminars
 quota
 Dissertation project
 Industry assignment

- (2) Das Promotionsprogramm besteht aus einem Kernprogramm, welches zur Schaffung einer exzellenten, einheitlichen Wissensbasis verpflichtende Veranstaltungen für alle Promotionsstudierenden enthält und einem clusterspezifischen Programm, welches den Promotionsstudierenden fachspezifisches Wissen aus dem jeweiligen Fach-Cluster vermitteln soll, in dem ihr Dissertationsthema angesiedelt ist. Insgesamt müssen die Promotionsstudierenden in beiden Bereichen 69 ECTS-Punkte erwerben. Die einzelnen Lehrveranstaltungen des Kern- und clusterspezifischen Programms einschließlich der abzulegenden Prüfungsleistungen und zugeordneten ECTS-Punkte sind in einem Studienkatalog geregelt, welcher vom Vorstand der Graduiertenschule beschlossen wird.
- (3) Soweit der Promotionsstudent im Rahmen seiner Vorbildung einzelne Studien- und Prüfungsleistungen des Kern- und Clusterspezifischen Programms erfolgreich absolviert hat bzw. äquivalente Leistungen erbracht hat, können ihm diese anerkannt werden. Über die Gleichwertigkeit der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Vorschlag des Thesis Committees. Bei vergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Anerkennung mit Note. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird im Zeugnis der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (4) Das Wahlpflichtprogramm stellt eine individuelle Ergänzung der in Abs. 1 und 2 dargestellten Pflichtveranstaltungen dar. Es zielt darauf ab, dem Doktoranden auf Grundlage seiner Vorbildung, seiner Lernfortschritte und der von ihm im Rahmen seines Forschungsprojektes zu bearbeitenden Themenstellung wichtiges Know-how zu vermitteln. Die wählbaren Veranstaltungen sind im Studienkatalog geregelt. Die vom Promotionsstudenten zu besuchenden Veranstaltungen und abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 5 Abs. 2 durch das Thesis Committee entsprechend der Vorgaben in Satz 2 in einem individuellem Curriculum festgesetzt.
- (5) Die genaue Anzahl der im Studienjahr zu besuchenden Veranstaltungen und abzulegenden Prüfungen wird vom jeweiligen Thesis Committee im Rahmen der Festlegung des individuellen Curriculums festgesetzt. Das Gremium hat dabei die Vorbildung des Doktoranden, den Lernfortschritt sowie die Themenstellung der Dissertation zu berücksichtigen. Die Festschreibung der zu besuchenden Veranstaltungen wird vom Thesis Committee jeweils zum Anfang eines Studienjahres unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte vorgenommen.
- (6) Die Leistungspunkte werden nur beim jährlichen Assessment des Doktoranden berücksichtigt. Das jährliche Assessment hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Dissertation.
- (7) Ein Leistungspunkt entspricht nach dem European Credit Transfer System einem Arbeitsaufwand des Doktoranden (Vorbereitung, Präsenz und Nachbereitung) von 25-30 Stunden.

- (8) Das Konzept des dualen Systems ist originärer Bestandteil der Graduiertenschule. Das wissenschaftliche Forschungsprojekt kann entweder an einem Institut der Universität Stuttgart, in einem Industrieunternehmen oder an einem Fraunhofer-Institut durchgeführt werden. Innerhalb des gesamten Promotionsprogramms stehen dem wissenschaftlichen Forschungsprojekt 50% der Zeit und der wissenschaftlichen Ausbildung die weiteren 50% der Zeit zur Verfügung. Mit fortschreitender Dauer erhöht sich der prozentuale Anteil zugunsten des wissenschaftlichen Forschungsprojektes.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus je zwei wissenschaftlichen Mitgliedern (gemäß den Bestimmungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung) jeder beteiligten Fakultät und dem Studienkoordinator. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Prüfungskommission wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Prüfungskommission achtet darauf :
1. dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden,
 2. sorgt im Benehmen mit der Graduiertenschule für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 3. berichtet den Vorstand regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Promotionsarbeit,
 4. gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung,
 5. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Studien- und Prüfungsordnung,
 6. entscheidet in allen weiteren, ihr durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Prüfungskommission kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, unter Einhaltung einer angemessenen Frist, vorher geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle der Prüfungskommission treffen. Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben; diese kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (8) Über jede Sitzung der Prüfungskommission ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand der Graduiertenschule bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Themen sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

- (9) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Doktoranden durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an die Prüfungskommission zu richten. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Prorektorin bzw. dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen. Diese bzw. dieser trifft seine Entscheidung im Benehmen mit der Prüfungskommission, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung der Prüfungskommission notwendig.

§ 8 Prüfer und Prüferinnen

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Sie kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen sind als Prüfende nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Hochschul- oder Privatdozenten befugt. Sofern Prüfer nach Satz 1 nicht in ausreichendem Maße zur Verfügungen stehen, können als Prüfer auch promovierte akademische Mitarbeiter bestellt werden, denen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

4. Abschnitt: Prüfungen

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. zur Zeit der Meldung zur Prüfung zur Graduiertenschule zugelassen ist,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt und
 3. die zulässige Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten für die betreffende Prüfung noch nicht ausgeschöpft hat bzw. den Prüfungsanspruch im Promotionsprogramm der Graduiertenschule nicht verloren hat.
- (2) Als Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches gilt das gemäß § 6 Abs. 5 festgelegte individuelle Curriculum, welches der Prüfungskommission vorzulegen ist.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages bei der Prüfungskommission versagt wurde.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 10 Prüfungsaufbau und Fristen

- (1) Die im Rahmen des Promotionsprogramms an der Graduiertenschule abzulegenden Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen (Scheinen) und Prüfungen im Kernprogramm, im clusterspezifischen Programm sowie im Wahlpflichtprogramm. Prüfungsleistungen sind in mündlicher und schriftlicher Form zu erbringen.
- (2) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Für alle Prüfungen des Kernprogramms und des clusterspezifischen Programms finden jährlich mindestens zwei ordentliche Prüfungstermine statt. Die Termine werden vom Vorstand der Graduiertenschule, bei mündlichen Prüfungen vom zuständigen Prüfer festgelegt und sollen zu Beginn des Semesters spätestens aber 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- (4) Die Termine für die schriftlichen Prüfungen werden, auf Vorschlag des Vorstands, von der der Prüfungskommission vorsitzenden Person festgelegt. Sie werden durch Aushang des Vorstands bekannt gegeben. Die Termine für mündliche Prüfungen werden durch die jeweilige prüfende Person festgelegt und durch Aushang an den an der Graduiertenschule beteiligten Instituten den Promotionsstudierenden bekannt gegeben.

§ 11 Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Studienleistungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen erbracht.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Promotionsstudierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und dem Kandidaten im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen werden von einer prüfenden Person bewertet. Im Falle der Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) ist die Bewertung durch eine zweite prüfende Person erforderlich. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine Stelle nach dem Komma berechnet wird. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Aufgabenstellung und Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

§ 14 Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehrgenügt.Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt (nach der Stundenzahl der Lehrveranstaltungen gewichtetes Mittel) der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt
 - bis 1,5 = sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5 = gut
 - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Die Prüfungsleistungen dienen ausschließlich dem jährlichen Assessment sowie als Grundlage für die Entscheidung für einen finanzierten Auslandsaufenthalt des Doktoranden im dritten Jahr. Sie finden keine Berücksichtigung bei der Prüfung und Bewertung der Promotionsleistungen.

§ 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Ausnahmen regelt die Prüfungskommission. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am nächsten Prüfungstermin abzulegen, anderenfalls gelten sie als mit „nicht ausreichende“ (5,0) bewertet, es sei denn die Voraussetzungen von § 16 Abs. 1, 2 und 5 sind erfüllt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann beim Vorsitzenden der Prüfungskommission die Genehmigung eines Rücktrittes von der betreffenden Prüfung beantragt werden. Die für einen Rücktritt oder das Versäumnis einer Prüfung geltend gemachten Gründe sind unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht der Doktorand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Der Prüfungsverstoß wird im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (4) Ein Doktorand, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Doktorand von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von der Prüfungskommission überprüft wird.
- (5) Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt entscheidet die Prüfungskommission. Die Entscheidungen sind dem Doktoranden schriftlich und unverzüglich vom Vorstand mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 17 Prüfungsfristüberschreitungen bei Doktoranden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung

- (1) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und dieses überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die der Prüfungskommission vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen oder Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die der Prüfungskommission vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens zwei Jahre. Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

§ 18 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen/ Studien- und/ oder Prüfungsleistung werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Alle Lehrunterlagen werden in englischer Sprache erstellt.

§ 19 Evaluierung

- (1) Die Leistungsmessung für die Doktoranden ist ein jährlich stattfindender Evaluierungsprozess und bildet die Grundlage für die jährliche Verlängerung der Zulassung zur Graduiertenschule, vgl. § 4 Abs.2.
- (2) Nach dem ersten Studienjahr findet eine Evaluierung (Assessment) der Leistungen des Promotionsstudierenden in Form eines standardisierten, strukturierten Prozesses statt. Grundlage für das Assessment bilden die im individuellen Curriculum festgelegten persönlichen Zielvereinbarungen.
Der Evaluierungsprozess umfasst dabei folgende Bereiche:
 - Teilnahme und erzielte Resultate in den Lehrveranstaltungen, die im individuellen Curriculum festgelegt wurden,
 - Fortschritt innerhalb des Forschungsprojekts, basierend auf den vereinbarten Zielen,
 - Teilnahme an Dissertationskolloquien,
 - Begutachtete, wissenschaftliche Veröffentlichung in renommierter Fachzeitschrift (1 pro Jahr ab dem 2.Studienjahr),
 - Professionelle und fachliche Kenntnisse sowie soziale Kompetenzen
- (3) Die Dissertationskolloquien finden zweimal jährlich statt und werden vom Vorstandsvorsitzenden der Graduiertenschule geleitet. Jeder Doktorand berichtet über den Stand seiner Forschungsarbeiten.

- (4) Am Ende der Evaluierung legen Thesis Committee, Doktorand und Mentor die erforderlichen Maßnahmen für das kommende Studienjahr fest, verfassen einen Bericht und legen diesen dem Vorstand vor. Der Vorstand entscheidet anschließend über die Verlängerung der Zulassung zur Graduiertenschule.
- (5) Bei positiver Evaluierung wird die Zulassung zur Graduiertenschule um ein Jahr verlängert. Nach dem zweiten Jahr findet eine weitere Evaluierung statt, die bei positivem Ergebnis zu einer erneuten Verlängerung der Zulassung zur Graduiertenschule für die letzten beiden Jahre führt. Die Evaluierung am Ende des dritten Jahres liefert den Input für die Entscheidung, ob der Doktorand eine zusätzliche Förderung für einen Studien- oder Forschungsaufenthalt im Ausland erhält.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Einsicht in die Prüfungs- Evaluierungsakten

Der Doktorand hat jederzeit die Möglichkeit, Einsicht in seine Prüfungs- und Evaluierungsakten zu erhalten. Der Antrag ist beim Thesis Committee zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Anspruch auf Einsichtnahme erlischt mit Ablauf von 5 Jahren ab Erbringung der letzten Prüfungsleistung.

§ 21 Dissertation

Die Anforderungen an die Dissertation sind in der Promotionsordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung beschrieben und geregelt.

§ 22 Zeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Ablegen aller Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches erhält der Promotionsstudent ein Zeugnis. Im Zeugnis werden die Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Fachnoten hierfür eingetragen. Die Fachnoten werden gemäß § 14 Abs. 3 mit einer Dezimalstelle nach dem Komma angegeben.
- (2) Das Zeugnis wird vom Vorstandsvorsitzenden und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission der Graduiertenschule unterschrieben. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt 01. Februar 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 10. Oktober 2008

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)